



universität
uulm

Richtlinien zur Industriepraxis

für

Studierende der

ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge

der

Fakultät für Ingenieurwissenschaften,

Informatik und Psychologie

- Bereich Ingenieurwissenschaften

Universität Ulm- West

Stand: 03/05/2024



Inhaltsübersicht

1. Einführung	3
2. Dauer und Aufteilung	3
3. Art der praktischen Tätigkeit	4
4. Betriebe für die praktische Tätigkeit	4
5. Praktische Tätigkeit im Ausland	5
6. Genehmigungsverfahren	5
7. Vortrag und Bericht	5
8. Praktikumszeugnis	6
9. Anerkennung	6
10. Zusammengefasste Vorgehensweise zur Industriepraxis	6
11. Ansprechpartner	7
12. Anhang	



1. Einführung

Die Industriepraxis (IP) dient der Gewinnung von fachrichtungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Über fachliche Erfahrungen hinaus vermittelt die praktische Tätigkeit Einblicke in den beruflichen Alltag und bereitet die Studierenden auf den Berufseinstieg vor.

Im Rahmen des ingenieurwissenschaftlichen Studiums soll die praktische Tätigkeit insbesondere genutzt werden, um

- Ingenieuraufgaben in Forschung und Entwicklung sowie Fertigung, Qualitätssicherung und technischem Vertrieb kennen zu lernen,
- Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen zur Fertigung und Entwicklung elektrischer, elektronischer, mechatronischer, mechanischer, informations- und kommunikationstechnischer sowie Software- und Hardware- Komponenten und Systeme zu gewinnen,
- Betriebsabläufe und Organisationen in der Industrie kennen zu lernen, sowie die Sozialstruktur in Betrieben zu erfahren.

Die administrative Betreuung der IP erfolgt durch das Praktikantenamt. Die fachliche Betreuung gewährleisten jeweils ein vorab zu benennender Verantwortlicher des Industriebetriebes einerseits und sowie ein vorab zu benennender Hochschullehrer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik andererseits.

2. Dauer und Aufteilung

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums kann entsprechend der Studienpläne, der Fachspezifischen Prüfungsordnungen sowie § 8 des Hochschulrahmengesetzes ein Industriepraktikum als unbenotetes Modul von mindestens 9 Wochen Dauer (45 Arbeitstage) durchgeführt werden.

Die 45 Praktikumstage können in einem Zeitraum, zeitlich versetzt, in Vollzeit (35 Stunden pro Woche) oder auch in Teilzeit abgeleistet werden. Die Genehmigung des Praktikums kann nur erfolgen, wenn bei der Antragsstellung mindestens ein Umfang von 45 Arbeitstagen vertraglich nachgewiesen wird und ein Arbeitsplan dafür vorgelegt wird.



3. Art der praktischen Tätigkeit

Tätigkeiten im Praktikum (9 Wochen, 45 Arbeitstage)

Die IP umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten aus dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik sowie in ingenieurnahen Bereichen der Informatik.

Dazu zählen unter anderem

1. Berechnung, Konstruktion, Fertigung und Zusammenbau von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen
2. Projektierung, Montage und Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung von ganzen Anlagen, Demontage und Wiederverwertung
3. Forschungs- und Entwicklungslaboratorien: Versuchs- und Prüffelder, Simulation; Betrieb von Rechenzentren; Technischer Vertrieb; Programmierungen von Maschinen, etc.

Verwaltungstätigkeiten, Programmierkurse sowie das Erstellen von Handbüchern können nicht anerkannt werden.

Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anrechenbarkeit der geplanten Tätigkeit aufgrund des vorab vorzulegenden Arbeitsplans.

4. Betriebe für die praktische Tätigkeit

Für die praktische Unterweisung von Universitätspraktikanten kommen vornehmlich Industriebetriebe - auch im Ausland - in Frage, bei denen Einblick in moderne Fertigungsverfahren, in wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird. Entsprechend dem Zweck der IP soll der gewählte Betrieb nicht zu klein sein; eine praktische Tätigkeit im eigenen Betrieb bzw. dem naher Familienangehöriger wird nicht anerkannt.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei einem geeigneten Betrieb ggf. über eine Vermittlungsorganisation (insbesondere bei Auslandspraktika).



5. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie sinngemäß diesen Richtlinien und Vorschriften entsprechen. Die Vorträge und Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Richtlinien zu führen. Das Zeugnis kann in der jeweiligen Landessprache abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten, muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

6. Genehmigungsverfahren

Ein Antrag auf Genehmigung des Praktikums muss vor Antritt des Praktikums erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Dokumente enthalten:

1. ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular laut Anhang (Name des Industriebetriebs, Thema, Zeitraum, Name des Betreuers im Industriebetrieb, Arbeitsplan)
2. Praktikumsvertrag
3. Arbeitsplan

Die Genehmigung des Praktikums wird durch das Praktikantenamt schriftlich bestätigt.

7. Ablauf, Vortrag und Bericht

Entsprechend der Modulbeschreibung ist zur Anerkennung des Praktikums eine Präsentation von maximal zehnminütiger Dauer im Rahmen des Industriepraxisseminars zu halten. Diese Seminare finden turnusmäßig im Sommersemester statt. Es wird allen Studierenden, die ein Praktikum planen oder derzeit schon ein Praktikum absolvieren, empfohlen, die Seminartermine vorzumerken, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden

Während des Praktikums werden zusätzlich regelmäßige Treffen mit dem universitären Betreuer empfohlen.

Am Ende des Praktikums ist ein maximal 15 Seiten langer Kurzbericht in Papierform oder digital mit dem entsprechenden Praktikumszeugnis im Praktikantenamt abzugeben.

Von den Firmen als „vertraulich“ eingestufte Tätigkeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Die Seminartermine werden durch Ankündigung auf den Seiten des Industriepraktikums in den Ingenieurwissenschaften und einem E-Mail-Verteiler bekannt gegeben.



8. Praktikumszeugnis

Neben dem Vortrag und dem Kurzbericht, ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Praktikumszeugnis des Betriebes vorzulegen.

Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort)
- Betrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und ihre Dauer
- Angaben über Fehl- und Urlaubstage bzw. die Angabe, dass keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind
- Beurteilung durch den betrieblichen Betreuer.

9. Anerkennung

Zur Anerkennung des Praktikums sind dem Praktikantenamt vorzulegen oder liegen bereits vor:

- Genehmigung der Industriepraxis
- Arbeitsplan
- Praktikumszeugnis oder eine Bestätigung über das abgeleistete Praktikum
- Kurzbericht

Das Praktikantenamt prüft, ob die Praktikumsrichtlinien eingehalten wurden und bestätigt die erfolgreiche Ableistung des Praktikums durch Unterschrift, nachdem der/die Studierende alle Auflagen wie unter Punkt 7 beschrieben erfüllt hat.

Der ausgestellte Schein über das anerkannte Praktikum ist unbenotet und hat einen Umfang von 9 Leistungspunkten.

10. Zusammengefasste Vorgehensweise zur Industriepraxis

- Die Studierenden, die eine IP durchführen möchten, suchen sich selbstständig eine Stelle – siehe 4. und 5.
- Ein Antrag auf Genehmigung des Praktikums muss vor Antritt des Praktikums erfolgen - siehe 6.
- Die Genehmigung des Praktikums wird durch das Praktikantenamt schriftlich auf dem Antrag bestätigt
- Die erfolgreiche Ableistung der genehmigten IP wird vom Betrieb mit dem Zeugnis bestätigt.
- Der/Die Studierende erfüllt die Auflagen wie unter „7. Ablauf, Vortrag und Bericht“ beschrieben.
- Das vollständig ausgefüllte Formblatt wird zusammen mit dem Praktikumszeugnis dem Praktikantenamt vorgelegt. Die erfolgreiche Ableistung des Industriepraktikums wird durch Unterschrift bestätigt und das Studiensekretariat informiert.



11. Kontakt

Universität Ulm
Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie
Praktikantenamt Ingenieurwissenschaften - Uni West
Albert-Einstein-Allee 41
D-89069 Ulm

Homepage: <http://www.uni-ulm.de/in/fakultaet/studium/et-ist/industriepraktikum.html>

Ulrike Stier

Raum 41.3.105

☎ (0731) 50-26400

E-Mail: ulrike.stier@uni-ulm.de

Leiter des Praktikantenamtes: Prof. Dr. Dr.-Ing. Wolfgang Minker



**Antrag auf Genehmigung der Industriepraxis
für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (mindestens 45 Praktikumstage)**

Vorname und Name des Studierenden: _____

Matrikelnummer: _____ Bachelor () Studiengang _____
Master ()

Praktikumsthema _____

Zeitliche Aufteilung (mindestens 45 Arbeitstage): 1. Abschnitt vom _____ bis _____
(entsprechend dem Praktikumsvertrag) ggf. 2. Abschnitt vom _____ bis _____

Name des Praktikumsbetriebs: _____

Adresse des Praktikumsbetriebs: _____

Titel und Name des betrieblichen Betreuers: _____

Mit der Unterschrift stimmt der betriebliche Betreuer dem beiliegenden Arbeitsplan zu.

Unterschrift des Betreuers: _____

Dem Antrag liegen der Praktikumsvertrag sowie der entsprechende Arbeitsplan bei.

Unterschrift des antragstellenden Studierenden: _____

Vom Praktikantenamt auszufüllen:

Der vorliegende Antrag mit beiliegendem Vertrag und Arbeitsplan wird

() genehmigt

() nicht genehmigt. Begründung: _____

Datum, Unterschrift -Leiter des Praktikantenamtes-

Stempel



**Bestätigung der erfolgreich absolvierten Industriepraxis
für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (mindestens 45 Praktikumstage)**

Vorname und Name des Studierenden: _____

Matrikelnummer: _____ Bachelor () Studiengang _____
Master ()

Praktikumsthema _____

Der Bestätigung sind folgende Dokumente beigelegt: Genehmigung der Industriepraxis, Arbeitsplan, Praktikumszeugnis, Kurzbericht

Die Ausgabe des unbenoteten Scheins (9 Leistungspunkte) erfolgt über das Praktikantenamt nach

- einer Abschlusspräsentation im Rahmen des Industriepraxisseminars von maximal zehnminütiger Dauer
- Vorlage eines maximal 15 Seiten langen Kurzberichts

Vom Praktikantenamt auszufüllen:

Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie
Praktikantenamt Ingenieurwissenschaften

Herr/Frau: _____

Matr.Nr.: _____ Studiengang: _____

hat 9 Wochen (45 Arbeitstage)

freiwillige Industriepraxis

als unbenotetes Wahlmodul entsprechend der Richtlinien zur Industriepraxis für Studierende der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge absolviert. Für die erfolgreich absolvierte Industriepraxis werden 9 Leistungspunkte vergeben.

Datum

Stempel/ Unterschrift Leiter des Praktikantenamtes